

600.41, 13.03.2024, 3229, Runte-Specchio

## Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Bezirksvertretung Jöllenbeck

öffentlich /  nicht öffentlich

am 21.03.2024

### Anlass:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.03.2024 zu Vorgaben hinsichtlich notwendiger Kfz-Stellplätze für Friedhöfe

### Frage:

Gibt es Vorgaben für die Anzahl von Stellplätzen an Kirchen, auch vor dem Hintergrund von Beerdigungsgottesdiensten?

### Antwort:

Nach der Satzung der Stadt Bielefeld über die Errichtung von Stellplätzen und die Erhebung von Ablösebeträgen vom 12.12.2018 ist die Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge jeweils im Einzelfall und unter besonderer Berücksichtigung des Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu ermitteln.

Bei der Neuerrichtung von Kirchen und Friedhöfen werden für die Ermittlung der Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge aktuell die Richtzahlen nach der Anlage zu Nr. 51.11 der mittlerweile aufgehobenen Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) (Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2000 Nr. 71 vom 23.11.2000, Seite 1477 bis 1478) herangezogen.

Nach Ziffer 4.2 der vorgenannten Anlage sind je Kirche ein Kfz-Stellplatz je 10 – 30 Sitzplätze herzustellen (davon 90 % für Besucher\*innen).

Nach Ziffer 10.2 der Anlage sind je Friedhof ein Kfz-Stellplatz je 2.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Kfz-Stellplätze herzustellen.

Beerdigungsgottesdienste und Beisetzungen sind klassische Nutzungen von Kirchen und Friedhöfen und sind somit nicht separat zu betrachten.

Kirchen und Friedhöfe, die ohne oder mit für heutige Ansprüche nicht ausreichenden Kfz-Stellplätzen in der Vergangenheit rechtmäßig errichtet wurden, genießen baurechtlichen Bestandsschutz. Die Nachforderung von Kfz-Stellplätzen lässt sich in solchen Fällen regelmäßig nicht mit bauordnungsrechtlichen Mitteln durchsetzen.

gez. Runte-Specchio